

## Tarifliste Film und Fotografie

Mo–Fr von 9–17 Uhr

Tarife zur kommerziellen Nutzung der ÖBf Flächen <sup>1</sup>

Entgelte	Bearbeitungsentgelt (pro Projekt)	Nutzungsentgelt (pro Gebiet)	Art der Nutzung
Filmlizenz 1 Tag <sup>1</sup>	€ 80,-	€ 1.200,-	Spielfilm/Werbefilm/Unterhaltungssendung
Filmlizenz 1 Tag <sup>1</sup>	€ 80,-	€ 600,-	Dokumentarfilm
Fotolizenz 1 Tag <sup>1</sup>	€ 80,-	€ 800,-	Werbefotografie
Fotolizenz 1 Tag <sup>1</sup>	€ 80,-	€ 400,-	Naturfotografie mit Set <sup>2</sup>
Auf-, Abbautag		50% des jeweiligen Tagstarifs	

### Ermäßigungen

Aktueller Dienst <sup>3</sup>	100 %
Gemeinden und deren Tourismusverbände für eigene Werbemittel laut Impressum	100 %
Naturfotografie (ein Fotograf ohne Set) <sup>2</sup>	100 %
Schul- und Studentenprojekte ohne kommerzielle Verwertung	100 %
Hochzeitsfotos	100 %
Fotowettbewerbe	100 %
Wochen-, Monats-, Jahresnutzung	auf Anfrage

### Zusatzkosten

Kfz Einfahrtsgebühr pro Tag	pro PKW € 35,-	pro LKW € 80,-	pro Spezialfahrzeug € 180,-
Hubschrauberlandung	€ 348,-/Tag inkl. 3 Landungen – Jede weitere Landung € 150,-		
Durchfahrtentgelte <sup>4</sup>	nach Vereinbarung	abhängig von Distanz, Fahrzeugtyp	
Immobiliennutzung	nach Vereinbarung		
Betreuung durch ÖBf Mitarbeiter		€ 80,-/h/Person	

### Aufzahlungen

Späteinreicher <sup>5</sup>	€ 480,- Bearbeitungsentgelt
Kommerzielles Filmen/Fotografieren ohne Erlaubnis	€ 3.200,- (Foto) / € 4.800,- (Film) pro Vorfall und Tag
Schadenersatz bis zur maximalen Höhe des entstandenen Schadens unabhängig vom Strafentgelt	

Alle oben stehenden Tarife und Entgelte verstehen sich zuzüglich 20% Umsatzsteuer. Abrechnungseinheit: 24 Stunden

<sup>1</sup> Jegliche Nutzung ist mit bestimmten Auflagen verbunden, um den nachhaltigen Umgang mit der Natur und ihren Ressourcen zu gewährleisten. Diese Auflagen sind Teil des schriftlichen Nutzungsvertrages, welcher in allen Fällen mit den ÖBf abzuschließen ist. Die Tagstarife umfassen die Lizenz für eine Foto- bzw. Film/Castcrew von maximal 10 Personen. Bei größeren Crews kommen gesonderte Vereinbarungen zur Anwendung. Die Österreichischen Bundesforste behalten sich Einwände hinsichtlich der Art der Nutzung vor, wenn durch diese gegen die guten Sitten verstoßen wird. In Nationalparks kommen gesonderte Regelungen zur Anwendung. Schlechtwetter ist kein Regressgrund. Die WILD.MEDIA Natur-Richtlinien für nachhaltige Flächennutzung sind anwendbar. Tarifliste gültig per 1. Dezember 2009.

<sup>2</sup> Die kommerzielle Naturfotografie durch Einzelpersonen ist nicht entgeltspflichtig. Sind mehrere Personen am Fotoshooting beteiligt, fällt das vorgeschriebene Nutzungsentgelt für Naturfotografie im Set an.

<sup>3</sup> Zum Aktuellen Dienst zählen TV-Beiträge aus tagesaktuellem Anlass, wenn diese innerhalb von 7 Tagen nach dem Dreh im Fernsehen ausgestrahlt werden. Nicht zum Aktuellen Dienst zählen Unterhaltungssendungen, Infotainment-Sendungen und Sendungen mit unterhaltendem Reportagecharakter (z. B. Dokusoaps, Frühstücksfernsehen u. ä.).

<sup>4</sup> Durchfahrtentgelte fallen an, wenn Drehorte bzw. Fotomotive nur mittels Querung von Flächen der ÖBf erreicht werden können. Aus Abstimmungsgründen muss aber auch in diesen Fällen eine Meldung über geplante kommerzielle Film- und Fotoaufnahmen auf den außerhalb der Bundesforstgebiete liegenden Flächen erfolgen.

<sup>5</sup> Späteinreicher: Anmeldung der Nutzung innerhalb von weniger als 48 Stunden (Werktage) vor Beginn der Nutzung bzw. allfälliger Aufbauarbeiten.